

398  
431



7.398 =  
K. 1031.

1

G e s e t z e

der

Gesellschaft

naturforschender Freunde

i n B e r l i n.

LIBRARY OF THE  
UNIVERSITY OF  
BERLIN

---

---

Berlin, 1810.



## I. Zweck und allgemeine Einrichtung der Gesellschaft.

### §. 1.

Die Gesellschaft naturforschender Freunde ist eine freundschaftliche Privatverbindung zur Beförderung der Naturwissenschaft.

### §. 2.

Sie kann daher niemals als solche irgend einer Staatsbehörde besonders untergeordnet sein, oder mit andern gelehrten oder sonstigen Instituten vereinigt werden; so wie solches auch durch eine

landesherrliche Urkunde bestätigt und dabei der Gesellschaft der besondere Schutz des Staats wegen Aufrechthaltung ihrer Verfassung zugesichert worden ist.

§. 5.

Der Zweck dieser gesellschaftlichen Verbindung wird durch wöchentliche Versammlungen, durch Herausgabe der in diesen Versammlungen vorgelesenen Abhandlungen, und durch Vermehrung und gemeinschaftliche Benutzung der Bibliothek und des Naturalienkabinetts der Gesellschaft erreicht.

§. 4.

Die Gesellschaft naturforschender Freunde besteht nur aus den ordentlichen Mitgliedern, denen allein die Entscheidung aller gesellschaftlichen Angelegenheiten, und das Eigenthum und die Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens zusteht.

§. 5.

Es können nie mehr als zwölf ordentliche Mitglieder vorhanden sein. Bei dem Abgange eines oder mehrerer der ordentlichen Mitglieder, hängt es von den übrig bleibenden ab, ob sie die Zahl wieder ergänzen wollen oder nicht; doch soll jederzeit zur Wahl wenigstens Eines neuen ordentlichen Mitglieds geschritten werden, wenn die Zahl der ordentlichen Mitglieder bis auf Sieben zurückgekommen ist.

§. 6.

Zur Beförderung des Zwecks der Gesellschaft werden hiesige und auswärtige Gelehrte zu außerordentlichen und Ehren-Mitgliedern ernannt, und es werden ihnen darüber Diplome ausgefertigt.

## II. Ordentliche Mitglieder.

### §. 7.

Wer zum ordentlichen Mitgliede der Gesellschaft ernannt wird, muß ein Kenner und Beförderer der Naturwissenschaften oder irgend eines Zweiges derselben sein, er muß seinen Wohnort in Berlin haben, und den sämtlichen ordentlichen Mitgliedern, in Absicht seiner rechtlichen und freundschaftlichen Gesinnungen, bekannt sein.

### §. 8.

Es kann daher Jemand nur durch die einstimmige laute Wahl aller vorhandenen ordentlichen Mitglieder der Gesellschaft zum ordentlichen Mitgliede ernannt werden, so daß eine einzige verneinende Stimme ihn ausschließt. Es ist auch nicht genug, wenn, bei einer nicht vollständig erfolgten Versammlung der ordentlichen Mitglieder, die Anwesenden einstimmig Jemand zum ordentlichen Mitgliede erwählen, sondern es müssen auch die nicht gegenwärtig gewesenen ordentlichen Mitglie-

der der Gesellschaft ausdrücklich ihre Bewilligung hierzu erklären.

§. 9.

Nur durch diese Ernennung zum ordentlichen Mitgliede erlangt Jemand das Miteigenthum an dem Vermögen der Gesellschaft, und das Recht, in den gesellschaftlichen Angelegenheiten eine Stimme zu geben.

§. 10.

Jedes neu erwählte ordentliche Mitglied erhält vor seiner Einführung die von SEINER MAJESTÄT, dem Könige, bestätigte Versicherungsacte über die Grundverfassung der Gesellschaft vom 18ten September 1789 zum Durchlesen, und muß derselben durch Unterschrift und Untersiegelung beitreten.

§. 11.

Dasselbe entrichtet sodann einen beliebigen Beitrag zur Vermehrung des Fonds der Bibliothek, und bezahlt einen vierteljährigen Beitrag zur gesellschaftlichen Kasse.

§. 12.

Für neu gewählte ordentliche Mitglieder wird nur alsdann ein besonderes Diplom ausgefertigt, wenn sie nicht schon vorher als Ehren- oder ausserordentliche Mitglieder mit einem Diplom versehen gewesen sind.

§. 13.

Die ordentlichen Mitglieder der Gesellschaft tragen aus ihren eigenen Mitteln die Kosten, welche die Erreichung des Zwecks der Gesellschaft erfordert; sie bestimmen deshalb jährlich, wie viel der vierteljährige Beitrag eines jeden betragen solle.

§. 14.

Jedes ordentliche Mitglied ist verbunden, ein Exemplar derjenigen Schriften, die es herausgibt, zur Bibliothek der Gesellschaft abzuliefern.

§. 15.

Da die ordentlichen Mitglieder der Gesellschaft, aufer den wissenschaftlichen Zwecken der Gesellschaft, noch besonders in eine freundschaftliche Vereinigung getreten sind: so herrscht unter denselben, ohne Rücksicht auf sonstige Verhältnisse des Standes und des bürgerlichen Lebens, eine völlige Gleichheit in dieser gesellschaftlichen Vereinigung.

§. 16.

Die Angelegenheiten der Gesellschaft werden in den wöchentlichen Versammlungen zwar vorgelesen und gemeinschaftlich entschieden, indessen ist es die Pflicht der ordentlichen Mitglieder auch einzeln diejenigen Geschäfte zu übernehmen, die zum Wohl der Gesellschaft und zur Beförderung ihres Zwecks nothwendig sind.

§. 17.

Hierhin gehören:

das Directorat,

das Secretariat,  
das Amt eines Rendanten,  
eines Bibliothekars,  
eines Archivars,  
die Aufsicht über die Sammlungen und das Haus  
der Gesellschaft, und die Ausrichtung einzelner  
Geschäfte und Verrichtungen zum allgemeinen  
Besten.

### III. Director.

#### §. 18.

Das Directorat alternirt unter den zur Gesellschaft gehörigen Personen nach der Zeitfolge ihrer Aufnahme als ordentliche Mitglieder; doch werden neu erwählte ordentliche Mitglieder zum ersten Male übergangen, und sie verwalten das Directorat erst dann, wenn die Reihe von neuem an sie kommt. Die Uebernahme geschieht jederzeit auf 3 Monate, und der Wechsel nach den Quartalen des Kalenderjahrs.

§. 19.

Das Directorat ertheilt demjenigen Mitgliede der Gesellschaft, der solches verwaltet, keine Vorzüge, sondern der Director behält mit den übrigen Mitgliedern gleiche Rechte und Pflichten, hat aber außerdem noch diejenigen besondern Obliegenheiten zu erfüllen, die in den folgenden Paragraphen ausgedrückt sind.

§. 20.

Der Director hat die Mappe, die Siegel und das Tagebuch der Gesellschaft in seiner Verwahrung, und bringt diejenigen Sachen, von denen er solches nöthig findet, unter die ordentlichen Mitglieder in Umlauf.

§. 21.

Er eröffnet die Sitzungen der Gesellschaft, liest das Tagebuch der letzten Sitzung vor, bringt die eingegangenen Sachen entweder selbst zum Vortrage, oder ertheilt den übrigen Mitgliedern dazu die Befugniß, leitet die Berathschlagungen,

wacht für die dabei nöthige Ordnung, sammelt die Stimmen, und beim Ballotiren die Kugeln, und zeigt den Schluß der Sitzungen an,

§. 22.

An den Director gelangen alle an die Gesellschaft naturforschender Freunde gerichtete Briefe und Aufsätze, er erbricht solche und bringt sie zum Vortrag. Er entwirft die Antwortschreiben, insofern deren Abfassung nicht zum besondern wissenschaftlichen Fach eines einzelnen Mitgliedes gehört, und bearbeitet überhaupt alle im Namen der Gesellschaft verfügte Ausfertigungen, liest dieselben in den gesellschaftlichen Versammlungen vor, und vollzieht die Reinschriften und Diplome.

§. 23.

Der Director sorgt dafür, daß in jeder Sitzung so viel möglich eine Vorlesung über einen naturwissenschaftlichen Gegenstand gehalten werde. Er sucht deshalb alle Mitglieder der Gesellschaft nach seinem besten Vermögen zu bewegen, auf bestimmte Versammlungstage die Vorlesung einer

Abhandlung zu versprechen, und führt ein Register über die durch solche Zusagen entstandene Reihenfolge der Vorlesungen.

§. 24.

Der Director trägt die über jede Sitzung gehaltenen Protocolle in das Tagebuch der Gesellschaft ein, und versieht die zum Protocoll gegebenen Beilagen und Bücher mit den gehörigen Nummern; die Beilagen und Actenstücke werden, wenn sie zum currenten Geschäfte nicht mehr gebraucht werden, zum Archiv abgeliefert.

IV. Secretar.

§. 25.

Die Stelle des Secretars der Gesellschaft versieht der zuletzt abgegangene Director. Seine Pflicht ist, die Stelle des Directors bei dessen Verhinderung wahrzunehmen, in den Versammlungen das Protocoll zu führen, in Absicht der Ausferti-

gungen und Reinschriften den Director zu unterstützen, und die Ausfertigungen und Diplome mit zu unterzeichnen.

## V. Uebrige Functionen der ordentlichen Mitglieder.

### §. 26.

Die Verwaltung der Kasse, die Aufsicht über die Bibliothek und das Archiv, über das Naturalienkabinet und über das Haus der Gesellschaft wird von einem oder mehreren Mitgliedern, nach der Uebereinkunft und dem Beschlufs der Gesellschaft übernommen; doch soll hierbei vorzüglich darauf Rücksicht genommen werden, das das im Hause der Gesellschaft wohnende ordentliche Mitglied zugleich diese Kassenverwaltung und Aufsicht übernehmen könne.

§. 27.

Dasjenige Mitglied der Gesellschaft, welches die Kasse verwaltet, zeigt in den Versammlungen jederzeit die vorgekommenen Ausgaben und Einnahmen an, und dieselben werden sodann zum Protocoll verzeichnet. Nach Beendigung des Jahres wird eine vollständige Rechnung über Einnahme und Ausgabe mit den Belegen eingereicht, dieselbe von der Gesellschaft revidirt, mit der Kasse verglichen, nach befundener Richtigkeit quittirt und im Archiv verwahrt, auch im Protocoll deshalb das Nöthige bemerkt; zugleich wird alsdann wegen des Etats für das nächste Jahr der Beschlufs gefasst.

§. 28.

Zur Aufsicht auf Bibliothek und Naturalien-Sammlung gehört vorzüglich die Controllirung der an Mitglieder ausgeliehenen Bücher, und die Sorge für regelmässige und systematische Aufstellung und Aufbewahrung, und für Erhaltung der einzelnen Stücke. Zu dieser Absicht muß derjenige von

den Mitgliedern, welcher eine solche Aufsicht übernommen hat, genaue Controlle über die verliehenen Stücke führen, deren Wiederzurücklieferung zur gehörigen Zeit in Erinnerung bringen, und alles anwenden, was zu deren Erhaltung und zweckmäßigen Aufbewahrung dienen kann.

Zur systematischen Anordnung der verschiedenen Naturkörper werden demselben zwei Mitglieder für den zoologischen und botanischen Theil, und zwei für den mineralogischen Theil die erforderliche Hülfe leisten.

§. 29.

Die Sorge für die Erhaltung des Hauses der Gesellschaft liegt vorzüglich demjenigen Mitgliede der Gesellschaft ob, welchem die Bewohnung desselben überlassen werden wird. Dieser muß dasselbe heifsig revidiren, kleinen Mängeln auf der Stelle abhelfen, von wichtigen Mängeln aber sogleich in den Versammlungen der Gesellschaft vollständige Anzeige machen.

§. 30.



§. 30.

Zu den einzelnen, von den Mitgliedern zu übernehmenden, Geschäften gehört, auſſer der Beantwortung wiſſenſchaftlicher Anfragen und Briefe ihres speciellen Fachs, vorzüglich die Beſorgung der Redaction des Magazins, welches die Geſellſchaft jetzt herausgibt, oder der Schriften, die ſie ſonſt herauszugeben für gut finden möchte. Dieſem Redacteur wird die Verhandlung wegen Druck und Herausgabe, die Reihenfolge, wornach die Abhandlungen im Druck erſcheinen, und alles das überlaſſen, was zur beſſeren Beförderung der geſellſchaftlichen Schriften erforderlich ſein möchte. Ueber weſentliche Dinge wird von ihm der Beſchluſſ der Geſellſchaft eingeholt, und ihm werden alle Abhandlungen zuſtellt, deren Druck die Geſellſchaft beſchloſſen hat.

## VI. Ehren-Mitglieder.

### §. 31.

Zum Ehren-Mitgliede kann Jemand nur von einem ordentlichen Mitgliede der Gesellschaft in Vorschlag gebracht werden, und dieser Vorschlag muß durch die Verdienste begründet sein, die sich der Vorgeschlagene um die Erweiterung der Naturwissenschaften, oder um die Gesellschaft und ihren Zweck erworben hat. Der Vorschlag geschieht in der Versammlung und es wird durch einen Beschluß der Gesellschaft bestimmt, ob der Vorgeschlagene zur Wahl einzutragen ist.

Der Director trägt dafür Sorge, daß allen ordentlichen Mitgliedern die geschehene Einzeichnung zur Wahl bekannt werde.

### §. 32.

Die Wahl geschieht in der Regel am letzten Versammlungstage eines jeden Monats durch Ballotirung, so daß die Mehrheit der weißen Kugeln für die Aufnahme des Vorgeschlagenen als Ehren-

Mitglied entscheidet. Die Abwesenden müssen sich demjenigen unterwerfen, was die Gegenwärtigen auf diese Art bestimmen; doch steht es jedem frei, einen andern schriftlich zur Abgebung seiner Stimme zu bevollmächtigen. Finden sich eben so viele weiße als schwarze Kugeln, dann ist die Wahl als fehlgeschlagen zu betrachten.

§. 33.

Die Ehren - Mitglieder der Gesellschaft erhalten durch das, ihnen über ihre Aufnahme zu ertheilende, Diplom das den hiesigen Einwohnern sonst nicht zustehende Recht, den Versammlungen der Gesellschaft beizuwohnen, und die Bibliothek und Naturaliensammlung der Gesellschaft zu benutzen, wogegen sie die Verpflichtung übernehmen, für den Zweck der Gesellschaft und für die Vermehrung ihrer Sammlungen nach ihren Kräften thätig zu wirken.

## VII. Außerordentliche Mitglieder.

### §. 34.

Außerordentliche Mitglieder sind diejenigen Ehren-Mitglieder, welche an dem näheren freundschaftlichen Umgange der ordentlichen Mitglieder Theil zu nehmen berechtigt sind.

Um als außerordentliches Mitglied vorgeschlagen zu werden, muß Jemand den Wunsch dazu ausdrücklich erklären, und schon einige Zeit als Ehren-Mitglied den ordentlichen Mitgliedern der Gesellschaft bekannt geworden sein. Der Beschluß der Gesellschaft über die Ernennung zum außerordentlichen Mitgliede geschieht durch einstimmige Vereinbarung, und es wird deshalb das Nöthige im Protocoll bemerkt, ohne daß eine Ausfertigung erfolgt,

### §. 35.

Außerordentliche Mitglieder bezahlen bei ihrer Aufnahme einen beliebigen Beitrag zum Fond der Bibliothek, und treten in die Reihbefolge der or-

dentlichen Mitglieder bei den freundschaftlichen Zusammenkünften derselben mit ein, erhalten aber dadurch keine Rechte in Absicht auf die innern Angelegenheiten der Gesellschaft, oder auf eine erledigte Stelle als ordentliches Mitglied.

## VIII, Versammlungen.

### §. 36.

Die Versammlungen der Gesellschaft naturforschender Freunde sind zur Berathschlagung über die Angelegenheiten der Gesellschaft, zu Vorlesung der eingegangenen Abhandlungen über naturwissenschaftliche Gegenstände, und zur freundschaftlichen Unterhaltung bestimmt.

### §. 37.

Die Versammlungen werden entweder im Hause der Gesellschaft in dem dazu bestimmten Versammlungszimmer, oder nach einer Reihenfolge in den Wohnungen der ordentlichen oder ausseror-

dentlichen Mitglieder gehalten. Es hängt von dem Beschlufs der Gesellschaft ab, zu bestimmen, wenn die Versammlungen im Hause, und wenn sie in den Wohnungen der Mitglieder Statt finden sollen; so wie es gleichfalls von dem Beschlufs der Gesellschaft abhängt, ob und wie von derselben der 9te Julius als der Stiftungstag der Gesellschaft gefeiert werden soll.

§. 38.

Die Versammlung wird jeden Dienstag Nachmittag gehalten, und zwar in der Art, dafs um 4 Uhr die ordentlichen Mitglieder zusammen kommen, und die Angelegenheiten der Gesellschaft verhandeln, um 5 Uhr aber die Vorlesung der eingegangenen Abhandlungen geschieht.

§. 39.

Wenn die Versammlung im Hause der Gesellschaft gehalten wird, steht es den sämmtlichen Ehren-Mitgliedern frei, der Vorlesung der Abhandlungen um 5 Uhr beizuwohnen, sie können alsdann auch über diejenigen naturwissenschaftlichen

Gegenstände, die sie zur Beförderung des gemeinschaftlichen Zwecks mittheilen wollen, Vortrag thun, wenn sie dazu vom Director vorher die Bewilligung erhalten haben.

§. 40.

Wird aber die Versammlung in der Wohnung eines Mitgliedes der Gesellschaft gehalten, so haben in derselben zu der alsdann um 6 Uhr anfangenden Vorlesung und zur gesellschaftlichen Unterhaltung, nur die außerordentlichen Mitglieder Zutritt, von den Ehren-Mitgliedern aber nur diejenigen, welche von dem Mitgliede eingeladen werden, bei welchem sich die Gesellschaft versammelt.

§. 41.

Fremde können nur von einem ordentlichen Mitgliede eingeführt werden, und haben zu den Versammlungen in den Wohnungen der Mitglieder nur mit Bewilligung desjenigen Zutritt, in dessen Wohnung die Versammlung gehalten wird.



§. 42.

Die Versammlung der ordentlichen Mitglieder wird mit Vorlesung des Protocolls der letzten Sitzung angefangen, darauf werden vom Director die zur Kenntniß der Mitglieder oder zur Berathschlagung zu bringenden Gegenstände zum Vortrag gebracht, und endlich wird von den einzelnen Mitgliedern dasjenige angezeigt, was dieselben etwa noch zu bemerken für gut finden.

§. 43.

Die Beschlüsse der Gesellschaft werden in diesen Versammlungen durch Mehrheit der Stimmen abgefaßt, und was in gesellschaftlichen Angelegenheiten auf diese Art beschlossen wird, hat auch für die abwesenden Mitglieder verbindliche Kraft. Finden sich bei der Abstimmung gleiche Stimmen, so wird ein Beschluß durch Stimmenmehrheit dadurch erlangt, daß die Stimme des Directors nicht mitgezählt wird.

§. 44.

Das Protocoll über die Sitzung wird vom Secretar geführt, dessen Stelle bei Verhinderung jedes andere Mitglied vertreten kann; in demselben wird bemerkt, welche von den ordentlichen Mitgliedern etwa nicht erschienen sind, und wer außer den ordentlichen Mitgliedern der Versammlung beigewohnt hat; sodann wird dasjenige verzeichnet, was in Absicht der Angelegenheiten der Gesellschaft zur Sprache gebracht und beschlossen, und endlich, was in naturwissenschaftlicher Rücksicht vorgelesen oder verhandelt worden ist.

## IX. Benutzung der Bibliothek und der Sammlungen der Gesellschaft.

### §. 45.

Jedes Mitglied der Gesellschaft erhält das Recht, die gemeinschaftliche Bibliothek zu benutzen, und auch die in derselben befindlichen Bücher mit in seine Wohnung zu nehmen. Es muß aber solches demjenigen Mitgliede, welches die Aufsicht über die Bibliothek führt, anzeigen, den Empfang des Buchs in das deshalb vorhandene Register einschreiben, auch nach längstens 4 Wochen das geliehene Buch unbeschädigt an den Bibliothekar zurückliefern. Diese Frist kann der Bibliothekar auf 14 Tage verlängern, erfolgt aber das verliehene Buch alsdann noch nicht zurück, so muß derselbe solches der Gesellschaft bekannt machen.

§. 46.

Wer die Sammlungen der Gesellschaft in Augenschein nehmen oder wissenschaftlich benutzen will, wendet sich an dasjenige Mitglied, welches die specielle Aufsicht darüber übernommen hat. Es wird aber nicht gestattet, daß ein zu den Sammlungen gehöriges Stück aus dem Local derselben entfernt werde.

X. Schriften der Gesellschaft.

§. 47.

In die Schriften, welche die Gesellschaft zur Beförderung ihres Zwecks herauszugeben für gut findet, können nur diejenigen in den Versammlungen vorgelesenen Abhandlungen aufgenommen werden, welche die Verfasser zu diesem Behuf der Gesellschaft überlassen, und die sodann

unter die ordentlichen Mitglieder in Umlauf gebracht und durch die Mehrheit der Stimmen zum Abdruck in den Schriften bestimmt worden sind.

§. 48.

Der Director wird zu diesem Behuf die Abhandlung demjenigen Mitgliede, zu dessen Fach sie vorzüglich gehört, zuerst zusenden, um solche ausführlich zu beurtheilen, damit die übrigen Mitglieder ihre mit Gründen abzugebenden Abstimmungen dadurch zu motiviren in den Stand gesetzt werden.

XI. Preis - Aufgaben.

§. 49.

Die Gesellschaft wird von Zeit zu Zeit Preis-Aufgaben über irgend einen naturwissenschaftlichen Gegenstand bekannt machen.

Von der Concurrnz bei derselben sind die ordentlichen Mitglieder der Gesellschaft ausgeschlossen, und die Beurtheilung der eingegangenen Abhandlungen geschieht auf eben die Art, wie solches §. 48. wegen Beurtheilung der für die Schriften der Gesellschaft bestimmten Abhandlungen festgesetzt worden ist.

## XII. Ausschließung aus der Gesellschaft.

### §. 50.

Mitglieder der Gesellschaft, welche durch ihr Betragen die übernommenen Pflichten aus den Augen setzen, oder gar zum Schaden der Gesellschaft wirksam sein möchten, können durch einstimmigen Beschluß der ordentlichen Mitglieder von der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wodurch sie alle Rechte an dieselbe verlieren.

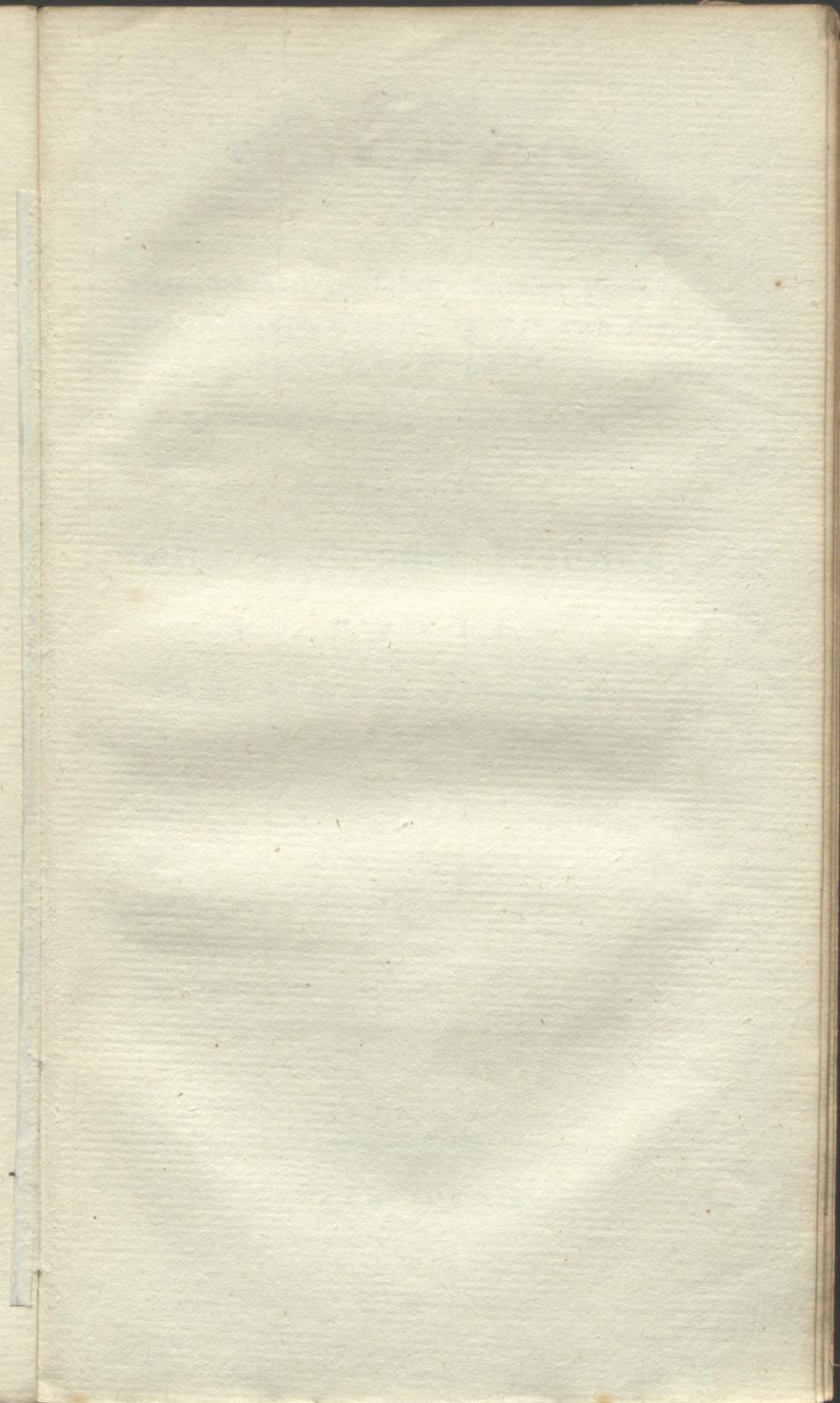
Die Bewegungsgründe des Ausschließens und

die deshalb gefassten Beschlüsse, werden in den Protokollen der Gesellschaft verzeichnet, und dieselbe ist Niemanden hierüber Rechenschaft zu geben schuldig.

Berlin, den 24sten April 1810.

Die Gesellschaft naturforschender Freunde.

(L.S.) Bode. Pelisson. Gronau.  
Klaproth. Willdenow.  
Karsten. Hermbstädt.  
v.Schlechtendal. v.Aldenstein.  
Klug. Flörke. Schrader.





Pa 1056 2

Wildenow + 10 Jul. 1862

8

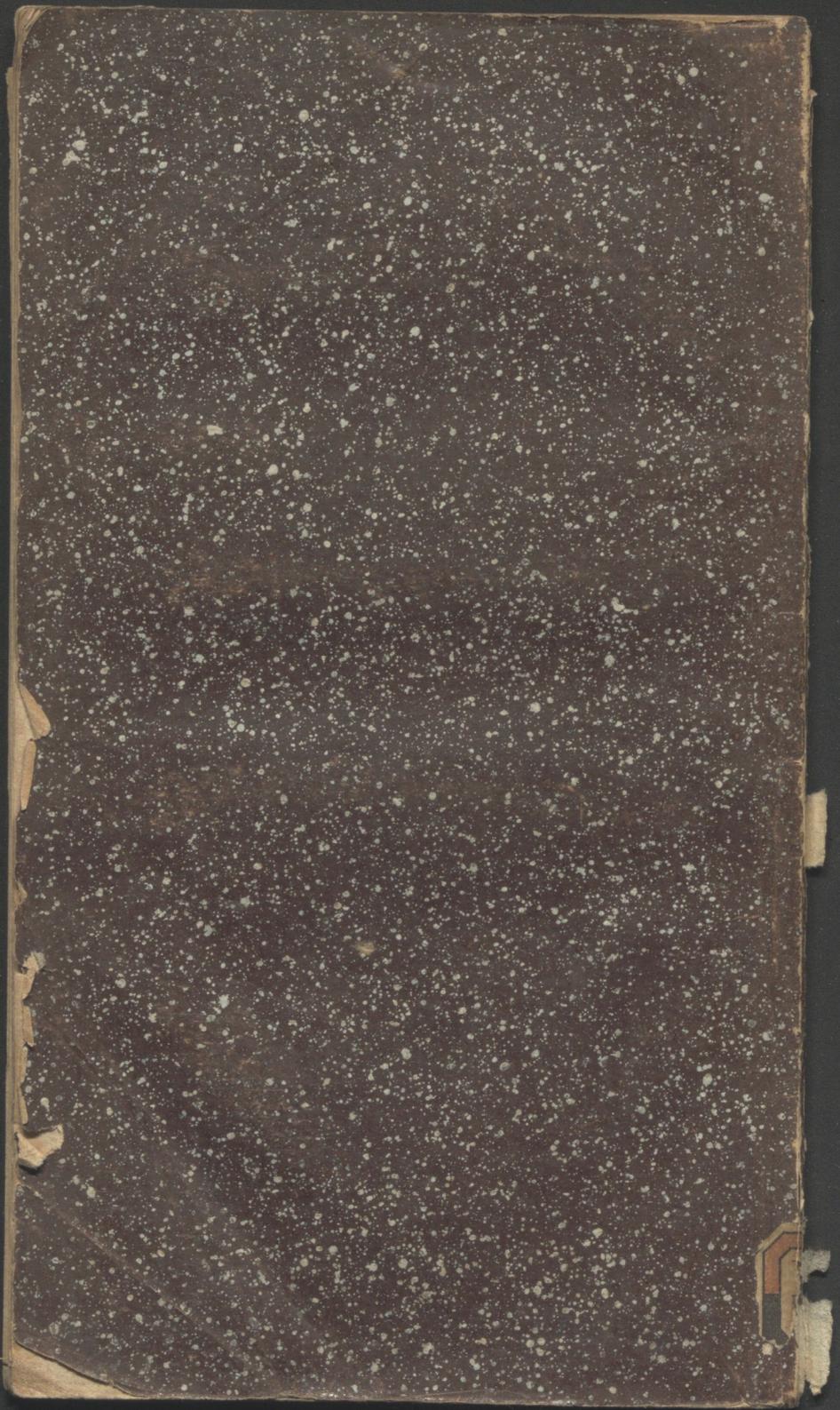
*W. Wildenow*

ULB Halle

3

008 859 205





1

G e s e t z e

der

Gesellschaft

naturforschender Freunde

i n

Berl

